

Jugendordnung

des Alster-Jugend-Segelclub e.V. kurz AJuS e.V.

Durch Beschluss der Jugendversammlung vom 06.06.2026

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Alster-Jugend-Segelclub sind alle Vereinsmitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, sowie alle Personen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben. Der Name der Vereinsjugend lautet „Alsterjugend“.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist dem Gesamtverein gegenüber zur Rechenschaft über die Mittelverwendung verpflichtet und ist an die Satzung des Vereins gebunden.

(2) Ziel der Vereinsjugend ist die Förderung des Segelsports für Kinder und Jugendliche. Sie versucht insbesondere, den Zugang zum Segeln für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Familie, zu ermöglichen.

(3) Die Vereinsjugend des AJuS verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt für einen gewaltfreien Segelsport ein. Sie setzt sich für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Personen auf allen Ebenen des Sports ein und fördert diese.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend des AJuS sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendwart

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend und besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Soweit möglich sollte sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Jugendausschuss unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.
- (3) Notwendige Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Jugendversammlung sind: Bericht des Jugendausschusses, Bericht des Jugendwartes, und Wahlen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendausschuss einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vereinsjugend dies verlangt. Ebenso kann eine außerordentliche Jugendversammlung vom Jugendausschuss wegen eines wichtigen Grundes, vom Vereinsvorstand wegen eines wichtigen Grundes, oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins einberufen werden.
- (5) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Vereinsjugend hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind dem Vereinsvorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendsprecher
 - dem stellvertretenden Jugendsprecher
 - bis zu fünf Beisitzenden
- (2) Der Jugendausschuss wird durch die Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt. Wählbar zum Jugendsprecher und seiner Stellvertretung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die mindestens 12 Jahre alt sind. Wählbar als Beisitzende sind alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- (3) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend und führt ihre Selbstverwaltung. Er bestimmt, entsprechend der Beschlüsse der Jugendversammlung, über die Verwendung ihrer Mittel und treibt die Erreichung ihrer Ziele voran.
- (4) Der Jugendsprecher und seine Stellvertretung vertreten die Vereinsjugend im Vorstand.
- (5) Mitglieder des Jugendausschusses sollten nicht bereits von der Mitgliederversammlung in den Vereinsvorstand gewählt worden sein.

§ 6 Jugendwart

(1) Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand und dem Gesamtverein
- Unterstützung des Jugendausschusses
- Organisation der Jugendarbeit des Vereins
- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Bindeglied und Vermittler zwischen jung und alt
- Buchführung und Verwaltung der finanziellen Mittel der Vereinsjugend; über die Verwendung entscheidet der Jugendausschuss

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Änderungen der Jugendordnung werden erst dann wirksam, wenn sie durch den Vereinsvorstand bestätigt wurden oder wenn der Vereinsvorstand ihnen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm der entsprechende Beschluss der Jugendversammlung zugegangen ist, nicht wegen eines wichtigen Grundes widersprochen hat.